

Die Position des Staatsanwalts in BRD und Frankreich und die zukünftige Aussicht in Japan

Shunsuke TAWA

(Received 31 Oct. 1976)

Es gibt die Ähnlichkeit zwischen den Positionen des Staatsanwalts in BRD und Frankreich.

1. Er ist nicht "Partei" (1) im Strafprozeß.
2. Er ist der „Herr des Ermittlungsverfahrens“. (2)
3. Daher kann er die kriminale Polizei (Justizpolizei) weisen. (3)
4. Es gibt die Voruntersuchung : der StA betraut im vorbereitenden Verfahren die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung, wenn diese zur Beweissicherung, zur Aufklärung des Sachverhalts, zu sonstigen Förderungen des Ermittlungsverfahrens oder auch zur Untersuchung der Verfolgungsverjährung notwendig ist. (Die Voruntersuchung wurde abgeschaffen in BRD, am 1. Januar 1975)

1. Der StA ist ein staatliches Organ und zugleich ein Verwaltungsbeamter, der die staatliche Anklage vertritt. Daher tritt er im einzelnen in der eigenen Machtvollkommenheit auf. „Der StA ist ein hierarchisch aufgebautes Jusizebehörde.“ Er kann nicht das Privileg sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit, „wie es dem Richter zukommt, genießen“. (4)

Der Staatsanwalt ist nicht Partei im Strafprozeß, „anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis“. (5) (In Österreich und der Schweiz ist er die Partei.) (6) Daher hat der deutsche StA „nicht einseitige Belastungsmateriale gegen den Beschuldigten zusammenzutragen, sondern er hat auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“. (7) Um es kurz zu fassen, er ist mit seiner Verpflichtung auf Wahrheit und Gerechtigkeit unvereinbar. Er kann zugunsten des Beschuldigten das Rechtsmittel einlegen und die Wiederaufnahme mit dem Ziel der Freisprechung des Verurteilten betreiben. Aber er ist zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen. (8) Er ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet wegen reichender tatsächlicher Anhaltspunkte vorzuliegen. (9) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige order auf anderen Wegen von dem

Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, muß sie die Alternative darüber entscheiden, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. ⁽¹⁰⁾

Auf diesem Punkte bestimmt Japan den StA als vertretendes Organ des publikischen Benefits. Der Japanische StA hebt die publische Klage zum Richter, wenn er, daß es eine Kriminalität geschah, denkt. Der Japanische StA aber ist auch der Vertreter des Staatsorgans. Der Japanische StA ist auch hierarchiesch organisierter judistischer Beamter. Aber er ist die „monokratisch,“ einzeln der Vertreter Organ des Staats wie Österreichs StA. ⁽¹¹⁾ Daß der österreiche StA die Partei im Strafprozeß ist, ist freilich ganz anders als in Japan. Weil er der Vertreter des Staats und des publischen Benefits ist, muß er keine Partei sein. Diese Form entwickelt sich in Frankreich. Auf dem alten französischen Recht wird der StA als eine Art des hohen Polizeiamts organisiert. ⁽¹²⁾ Jetzt wird der französische StA als „*parquet*“ ganz als judiciaire Polizei organisiert. Aber wie das Wort „*Magistrat*“ zwei Bedeutungen des *Magistrats*, *Asses* und *Magistrat debaut*(=*parquet ou procureur*) hat, ist der französische StA stärker als BRDs StA in dem Sinn, daß der StA keine Partei ist. Der Verfasser ist einer der Studenten, die behaupten, die Staatsanwaltschaft keine Partei sei. Die Similarität zwischen BRD, Frankreich und Japan zeigt uns, viele freundlich BRD, Frankreich unser Vaterland Japan überziehen.

Nach dem zweiten Weltkrieg muß Japan von Anglo-Amerikanisches Recht beeinflusst worden sein. Daher wurde jetzt „Parteienprinzip,“ „Unmittelbarkeitsgrundsatz,“ „Anklageprinzip,“ statt „Kreuzverhörprinzip“ „Prinzip der freien Beweiswürdigung(*Système des preuves morales ou de l'intime*)“ statt „Prinzip des festgesetzten Beweises“ nach „Wahrheitentdeckung“ zu realisieren utlisiert. Aber wenn der StA eine Sache zu erkennen versucht, muß er auf dem Proof nach dem Recht abhängen. Daher, um das „Prinzip der freien Beweiswürdigung“ zu realisiern, muß der StA auf der Unvereinheit sein. Der ultimate Zweck des Strafprozeßrechts besteht darin, die „Wahrheit“ zu entdecken. Der „Parteism“ ist nicht richtig, die „Wahrheit“ zu entdecken.

2. Der deutsche StA ist der Herr der Ermittlung. ⁽¹³⁾ Freilich gibt es auf der Theorie verschiedene Beobachtungen. Z.B. ist der StA „der Kopf ohne Hände.“ ⁽¹⁴⁾ Der StA soll zur Polizei gehören. ⁽¹⁵⁾ Die Polizei soll zum StA gehören. StAs Pflicht soll zu der Hebung der öffentlichen Klage bestimmen usw. ⁽¹⁶⁾ Aber BRD-StPO bestimmt, daß der StA der Herr der Ermittlung ist. ⁽¹⁷⁾ In Frankreich ist auch diese Position des StAs ähnlich. ⁽¹⁷⁾

Diese Verhältnis zwischen StA und Polizei ist auch ganz anders als amerikanisches Recht. U.K. hat so keinen StA, wie wir (Kontinental Rechte) bedeuten. U.K. straf Prozeß (Verfahren) ist im Prinzip Private Prosekution. Die private Prosekution bedeutet nicht "BRD Privatklage," sondern bedeutet, daß der Geschädigte oder eine allgemeine zivile Person den Kriminal statt des Königs oder der Königin klagen.⁽¹⁸⁾ Daher ermittelt die Polizei den Kriminal, nimmt den Beschuldigten fest, und hebt die Klage, wenn der Geschädigte den Kriminal nicht öffentlich klagen kann und trägt. Es gibt jetzt *Director of Public Prosecution-D.P.P.* (1879~), die *the chief officer of every police district* auf dem Verhältnis leitet und unter Kontrolle des *Attorney General* die schwere oder wichtige offizielle Klage zum Richter hebt; und *Attorney General* ist ein Minister und (*member of House of Common equivalent to Lord Chancellor of House of Peer*) und vertritt den König im Gericht⁽¹⁹⁾ oder bewilligt dem *Appellant* Klage, die ein Paar wichtige Krime klagt oder verweigert. Wegen keiner Staatsanwaltschaft (im oben gewährten Sinn) hat deshalb Polizei zwei Funktionen, d.h. Ermittlung und Klagehebung.

U.S.A. verweigerte UK-Form (Privat Prosekution) am Ende des 18 Jahrhunderts. Aber daß U.S.A. "*Grand jury*" (Schöffen der Klage) hat, bedeutet, daß es die Legend der Privat Prosekution, transformiert, gibt.

"*Grand jury*" kann den Beschuldigten von sich selber ermitteln, wenn er es richtig denkt, wie in "Wasser Tür." Diese Denkart versucht die Ermittlung vom StA zu partieren. Auch in BRD, während ein Gesetzgeber dem StA den Platz als Herr der Ermittlung gibt, ermittelt die Polizei freiwillig heftig im Praxis und sendet dem StA. Dieser Zustand ist auch in Frankreich gesehen. Diese Denkart läßt den StA nur das öffentliche Klagehebungsorgan sein. Der Verfasser betrachtet, daß der der StA der Herr der Ermittlung sein soll. Denn die Ermittlung verknüpft sich mit der Klagehebung, und die Klagestypen wird von der Weisen der Ermittlung verändert. Wenn das Ergebniss der Ermittlung ohne Check zum StA gesendet würde, würde der StA nur Klagehebungsorgan sein. Dieser Zustand ist nicht richtig, denn der StA kann kein rechter Klageheber sein. Daß der StA der Herr der Ermittlung ist, bedeutet, daß der StA ein "Filter"⁽²⁰⁾ der Ermittlung, ein Verteidiger der Unschuldigen, und auch ein Vertreter des offiziellen Glücks ist.

3. Daher kann der StA die Polizei anweisen. Daß der StA die Polizei, um ein Verbrechen zu untersuchen, anweisen kann, ist gesetzlich bestimmt.⁽²¹⁾

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. ⁽²²⁾

Die Landesregierung bezeichnet im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. ⁽²³⁾ Die Polizei ist der StA nicht organisatorisch unterstellt, sondern untersteht den Innenministerien der Länder; das Gesetz ordnet aber sie ihr funktional zu. ⁽²⁴⁾ „Die Polizei, auch die Kriminalpolizei, ist den allgemeinen Polizeiaufsichtsbehörden unterstellt, an deren Spitze die Innenminister stehen. Sie ist kein Bestandteil der Justiz, Gerichte und Staatsanwaltschaften besitzen jedoch besondere Weisungsrechte gegenüber der Polizei.“ ⁽²⁵⁾ „Das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaften bezieht sich gegenständlich auf jeder Art Ermittlung und besteht gegenüber allen polizeibehörden und deren Beamten.“ ^(25')

„Daneben sind diejenigen Polizeibeamten, die durchs Recht Verordnungen der Landesregierungen ausdrücklich zu „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ bestellt sind, dieser Eigenschaft persönlich den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterworfen (§ 152 GVG). ^(25') Die Eigenschaft bestimmter Polizeibeamter als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ ist insofern relevant, als bestimmte Untersuchungsmaßnahmen, wie körperliche Untersuchungen (§ 81a, 81c StPO), Beschlagnahmen (§ 98 StPO) und Durchsuchungen (§ 105 StPO) in Eilfällen von der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten, nicht dagegen von allen Polizeibeamten angeordnet werden können.“ ⁽²⁶⁾

„Dagegen obliegt die Strafverfolgungsaufgabe allen Polizeibeamten, wie auch alle Polizeibeamten das Recht der vorläufigen Festnahme (§ 127(2) StOP) besitzen. Nach den durchweg übereinstimmenden Verordnungen der Landesregierungen über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind nahe zu sämtliche planmäßige Polizeibeamten einschliesslich derjenigen des Bundesgrenzschutzes, der Bundesbahnpolizei und des Fahndungsdienstes der DB, aber auch Beamte der Finanz-, Zoll- und Postverwaltung zu Hilfsbeamten bestellt, bei den unteren Dienstgraden (Polizeihauptwachmeister, - oberwachtmeister, Revieroberwachtmeister, Kriminalhauptwachmeister usw.) jedoch erst mindestens verjährigem Polizeidienst.“ ⁽²⁷⁾ „Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft die vom Bundeskriminalamt beauftragten Ermittlungsbeamten, die Beamten der Zollfahndungsstelle, des Steuerfahndungs-, Zollfahndungs- und Zollgrenzdienstes sowie bestätigte Jagdaufseher (§ 5 BKAG, 439 AO, Fin Ver wG, 25(2)B Jagd G).“ ⁽²⁸⁾ „Das Weisungsrecht des Staatsanwalts gegenüber der Polizei besteht nach § 161 StPO, 152 GVG im Rahmen

des Strafprozesses. Es erstreckt sich auf die Aufgaben der Strafverfolgung, die Ermittlungstätigkeit im Strafverfahren, und ist darauf beschränkt.”⁽²⁹⁾ „Auch Polizeiliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Strafprozeß werden von diesem Weisungsrecht erfasst.”⁽³⁰⁾ „Dazu gehört auch die Festnahme des Täters, einer Straftat. Auch der Schußwaffengebrauch gegen einen Täter, der sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versucht, gehört noch zu Ermittlungstätigkeit und könnte Gegenstand des Weisungsrechts des Staatsanwalts sein.”⁽³¹⁾

4. Über die Voruntersuchung

In BRD wurde die Voruntersuchung abgeschaffen am 1. Januar 1975.⁽³²⁾ Es ist wahr, daß es verschiedene Kritik gegeben hat, ob dieses Verfahren rational ist, um Beschuldigte recht zu behandeln. Die Hauptkausalität, der dieser Prozeß abgeschaffen wurde, liegt daran daß der Rechtsfall nicht so viel wird, der der Voruntersuchung bedarf. D.h. im Amtsgericht gab es nur 0.00550%, im Landgericht gab es nur 2.0027%, im Oberlandesgericht gab es nur 14.6597% in 1969.⁽³³⁾ Aber es ist sehr zweifelhaft, ob diese Abschaffung rechtlich ist. Denn, wenn diese Institution auch nicht mehr gebräuchlich ist, hat die Voruntersuchung die lange Geschichte und gute Ergebnisse, um die Wahrheit zu entdecken und um Beschuldigte in dem Strafprozeßverfahren zu schützen. Und in Frankreich und Österreich gibt es auch die Voruntersuchung. In Frankreich existiert sie, damit das Vorverfahren von StA geprüft wird, ob sie recht ist. Freilich ist sie wegen der “Wahrheitentdeckung”

In Österreich, während die Voruntersuchung den wichtigen Fehler hat, die des großen Kotes bedarf, hält Österreich die Voruntersuchung noch immer, um Beschuldigte recht zu schützen.⁽³⁴⁾ In U.S.A. gibt es keine Voruntersuchung, die ganz ähnlich zu Westeuropa ist. Aber es gibt das System, genannt “*preliminary examination(hearing)*.” Dieses System wurde anders als die deutsche Voruntersuchung erwähnt. In Japan auch, wenn sie die kontinentale Voruntersuchung auf dem Urteil abgeschaffen wurde, daß die Voruntersuchung dem Richter den unrichtigen Vorurteil gibt, und daß der Beweis, den an der Voruntersuchung angenommen wurde, nicht umgeworfen werden kann, hat Japan den Weg gefälscht.

Es gibt die Ähnlichkeit zwischen Voruntersuchung und “*preliminary hearing(examination)*.” Denn, während bei der Voruntersuchung der StA in BRD und auch in Frankreich Vorverfahrensuntersuchungsrichter oder Ermittlungsrichter die Sache

oder rechtliches Verhältnis untersuchen liess, um das Faktum zu erklären, ob sie wichtig auf dem Gericht zu heben ist, ist "*preliminary hearing(examination)*" nur der allgemeine Prozess,⁽³⁵⁾ nach dem der Polizeibeamte einen Beschuldigten zum Amtsrichter, im voraus den StA, senden muß. Aber auf dem Punkt, daß der Beschuldigte von Richtern geprüft werden muß, sind sie ähnlich.

Um den Beschuldigten in Sicherheit zu schützen, und um die Wahrheit zu entdecken, ist die Voruntersuchung eine sehr wichtige Institution.⁽³⁶⁾ Aber das Faktum, daß die Voruntersuchung in BRD abgeschaffen wurde, wird sich die Form der Ermittlung ändern.

Der StA in BRD hat die Hilfsbeamten, wenn er als Herr in der Ermittlung handelt. Untersuchungsrichter, Ermittlungsrichter, Kriminalpolizei sind die Hilfsbeamten gewesen. Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter sind beide Richter. Aber auf der Ermittlung sind sie Hilfsbeamte des StAs. Und der Untersuchungsrichter hatte eine bedeutende Geltung in dem Punkt, daß der StA dem Gericht die Voruntersuchung antragen kann, wenn er das Vorverfahren für notwendig hält, damit die konkrete Wahrheit im Faktum entdeckt werden kann. Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter können Beide die kriminale Polizei im Verlaufe des Voruntersuchungsverfahrens unter dem Auftrag vom StA anweisen. D.h. waren Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter im weiten Sinn Voruntersuchungsrichter.

In ihrer Befugnis gibt es aber den großen Unterschied zwischen den Parteien. D.h. völlig unabhängig vom StA,⁽³⁷⁾ kann der Untersuchungsrichter seine Voruntersuchung leiten. Der Untersuchungsrichter ist ein Herr der Voruntersuchung. Aber der „Ermittlungsrichter wirkt im Ermittlungsverfahren mit, er nimmt nur einzelne Untersuchungshandlungen vor und wird regelmässig nur auf Antrag des StAs tätig, selbständig nur in besonderen Eilfällen.“⁽³⁸⁾ „In dieser Verbindung des Richters an die Entschliessung des StAs liegt keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit(art. 97 GG), denn der Ermittlungsrichter übt, materiell betrachtet, keine Rechtsprechungs-, sondern eine Verwaltungstätigkeit aus und wird lediglich in verfassungsrechtlich gebotener Amtshilfe (Art. 35 GG) für die StA tätig(B Verf GE 31, 43 ff.)“

Aber es handelt sich um das Faktum, daß die Voruntersuchung abgeschaffen wurde. Aber nach der Abschaffung der Voruntersuchung kann vielleicht noch der Ermittlungsrichter übrig bleiben. Denn der Ermittlungsrichter hat kein unmittelbares Verhältnis mit der Abschaffung der voruntersuchung. Dieses Faktum bedeutet, daß der StA ein zweiartiger Hilfsbeamter, d.h. Ermittlungsrichter und Polizei hat. In dieser Lage, hiernach, ist es

doch zweifelhaft, ob der StA einen besseren und sicheren Platz auf Ermittlung als heute nimmt oder nur einen Platz des Klagehebungsorgans genießen kann.

Unglücklicherweise, wenn es der zweite ist, wird es die sehr nachteilhafte Lage sein, um den Beschuldigten zu schützen, während der StA die echte Straftat rechtlich entdeckt.

Schluß-mit der Betrachtung der Aussicht in die Zukunft.

Der StA soll ein Verwaltungsbeamter, der ganz selbständig von allen politischen Befugnissen ist, sein. In allen progressiven Staaten ist es allgemein, daß der StA zum Justizminister durch den Generalstaatsanwalt gehört, während die Polizei, die ein Hilfsbeamter des StAs ist, zum Inlandminister (höchster Direktor des Polizeibüros) gehört. ⁽³⁹⁾ Nämlich bedeutet das, daß nicht nur das Ermittlungsorgan, sondern auch das Klagehebungsorgan zu den administrativen Organen gehören. ⁽⁴⁰⁾ Freilich, wenn der Staat der Kaiserreich (Königreich) (z.B. alter Napoleonisch Frankkaiserreich, alter Österreicher Kaiserreich, alter deutscher Königreich), der non-politischer Kaiser oder Kaiserin ihn dominiert, oder Republiken (z.B. BRD, Frankreich), die in drei Befugnisse (d.h. Gesetzgebung, Administration, Gericht) sicherlich geteilt worden sind, ist es sehr rechtlich, daß der StA zum administrativen Organ gehört. Aber im Parlamentarismus oder Parteischdemokratischen Staat ist dieser Zustand nicht ganz rechtlich. Denn in solchen Staaten (besonders in Japan) wurde der Kabinett von Abgeordneten organisiert. Abgeordnete sind nur Vertreter des Wahlbezirks, also ist es möglich, daß er ein Vertreter des politischen Nützes der einen Gruppe ist. UK. ist allerdings ein Parlamentarischer Reich. Aber dadurch, daß Kaiser, oder Kaiserin sie dominiert und daß es keinen StA, der ganz ähnlich der europakontinentalen und japanischen Form ist, gibt, hat U.K. die andere Methode als U.S.A. und Japan, damit sie die offizielle Klagehebung und Kriminalentwicklung rechtlich versucht. In Japan war sie vor 1945 Kaiserreich, und der Kaiser wurde als Gott geachtet, von den Untertanen unter der Verfassung geehrt. Nämlich wurde der japanische Kaiser als eine Art „Charisma“ ⁽⁴¹⁾ betrachtet. Um diese Zeit sind alle Beamten Kaiserliche Beamte gewesen. Daher, der Sinn, in dem der StA ein Staat (Gemeinnutz) vertritt, bedeutete, Kaiser zu vertreten. Also war es sehr billig, daß der StA systematisiert hierarchisch zur Administration wurde. Aus diesem Grunde befanden sich das Vertrauen und die Achtung, die die Nationen gegen den StA im Herzen tragen. D.h. überzeugten sich die Nationen, daß der StA ein Verwirklicher der Gerechtigkeit,

unabhängig von allen politischen Apparaten, Staatsorganen war außer der StAs, der eine höhere Stellung als der gehörige StA und der sich unter direkter Kontrolle benehmen darf. Freilich, wenn ein Justizminister auch den Generalstaatsanwalt anweisen konnte, war der Justizminister auch der Beamte, der unmittelbar vom Kaiser genannt wurde. Aber nach dem Weltkrieg II ändert sich die Position des Kaisers, und der Kaiser (Tenno) wurde das Symbol des japanischen Staates. Diese verknüpft sich mit der Verwandlung des StAs. Der StA ermittelt das Verbrechen, klagt des Verbrechens an, und führt die Aufsicht des Strafvollzugs unter dem Namen der Nationen. Während das Vorkriegsgericht der Kaiserliche Hof genannt wurde, wurde doch das Nachkriegsgericht Kongreß genannt. Dieser Zustand freut uns sehr zeimlich in der Demokratie. Aber das Kabinett von politischer Partei widerspricht unter Umständen der Funktion des StAs. Es ist möglich, daß die Parteiregierung die Funktion des StAs verhindert. Denn der Verfasser glaubt, daß der StA ein Verwaltungsbeamter, der ganz selbständig von allen politischen Befugnissen ist, sein soll. Darf man die Möglichkeit bedenken, daß der StA zum Gericht gehöre, um den Zweck zu erreichen?

Der StA soll unabhängig von der Kriminal-Polizei sein, nicht nur über die Klagehebung, sondern auch über die Ermittlung, weil die Polizei ein praktisches Ermittlungsorgan ist.

Daher behauptet der Verfasser, daß der StA der Herr der Ermittlung sein muß. Wir müssen die Abneigung, die die Polizei der Herr am Ermittlungsverfahren sein laß, abschlagen. Wenn diese Abneigung noch stärker ist, wird das Klagehebungsorgan auch eine Polizei. Das Faktum, daß U.K. die Polizei ermitteln und auf dem Gericht die Klage heben läßt, oder, daß China die Polizei auf dem Gericht den leichten Delikte heben läßt, ist ganz anders als unsere Gesetzform.

U.K.-Form bedeutet, daß sie die sehr lange Geschichte der Privateprosekution im Prinzip hat, und daß die Polizei Zivilian hilft, Klage zu heben. Daher ist es aus dieser Überlegung auch rechtlich, daß es keinen StA, der ganz ähnlich der kontinentalen Form ist, gibt. Und die chinische Form meint, daß die Klagehebung von ganzen Nationen geführt werden muß. Infolgedessen kann der Verfasser nicht billigen, daß die Polizei der Herr der Ermittlung oder das Klagehebungsorgan wird. Um dieses Hochziel zu erreichen, sollen uns das System Frankreichs und die Denkart BRDs zur Nachahmung dienen. Obgleich Frankreich vielartige Polizeien hat "*Les maires et leurs adjoints, Les officiers et les gradès de la Gendarmerie nationale et même les simples qendarmes*

ayant plus de cinq ans de service, nom mès par arrêtés des ministres de la Justice et des Forces Armées à la suite d'un examen technique et après avis conforme d'une Commission, Les Commissaires de police de la Police nationale 1. Les Commissaires de Police urbaine ou municipale 2. Les commissaires de police des renseignements généraux 3. Les commissaires de police judiciaire 4. Les officiers de police de la police nationale 5. Les contrôleurs généraux, les personnes exerçant les fonctions de directeur ou de sous-directeur de la police judiciaire relevant du Ministère de l'Intérieur, et de directeur ou sousdirecteur de la gendarmerie au Ministère des Armées); ⁽⁴²⁾ sind diese alle Staatspolizeien. Und diese Polizeien außer Gendarmerie gehören zum Innenminister. Gendarmerie gehört zum Kriegsminister. Obgleich die Funktion der Polizei nun verschiedenartig (Oberbürgermeister, Gendarme, Stadtpolizei, Nachrichtpolizei, Beweglichpolizei, Grenzpolizei) ist, wurde sie zum (zwei Organe z.B. Innenminister und Kriegsminister) zusammengefasst, ist es sehr nützlich, sie als einfaches staatliches Organ zu ergreifen. Und das Faktum, daß der StA, obgleich er kein Polizeibeamter ist, alle Polizeien weisen kann, ⁽⁴³⁾ ist sehr nützlich, um Verbrechen (besonders politische Verbrechen) zu ermitteln.

Das Faktum, daß BRD verschiedenartige Polizeien (z.B. Bundespolizei, Landespolizei, Sonderpolizei → Bundesgrenzschutz, Bundesbahnpolizei, Beamter der Finanz, Zoll, Postverwaltung, Dienstgraden) besitzt, hat zu Folge, daß Deutschland ein alter Bundesstaat usw. ⁽⁴⁴⁾ ist, und also hat sie verschiedene Lebensbedingungen. Obgleich das allgemeine Polizeiaufsichtsbehörde ein Innenminister ist, sind die Organe, denen sie angehören, einander verschieden.

Diese Bedingung wird die Ansicht, daß der StA zur Polizei gehören soll, daß die Polizei zum StA gehören soll, oder daß sich StAs Pflicht wegen der Hebung der öffentlichen Klage bestimmen soll, hervorbringen. Daher ist es aber sehr sinnvoll, daß der StA der Herr des Ermittlungsverfahrens ist und zugleich der Filter der Ermittlung. Wegen seiner Haltung müssen wir vor BRD Achtung nehmen. Und aus diesem Grunde zeigte sich, daß dieser Zustand, unter dem sich StAs Pflicht zu der Hebung der öffentlichen Klage bestimmen soll, nicht in sich gehen soll. Am Ende, will ich Japan vorschlagen, daß Professoren der Universitäten oder Männer von Gelehrsamkeit und Erfahrungen beim StA weit und breit bestellt werden wie in BRD, Frankreich, Österreich, und der Schweiz. Denn die Welt verwickelt sich sehr kompliziert, wenn Sachen, der das Festsetzungsgesetz (recht) nicht entsprechen kann, oft geschehen, ist das Urteil in

BRD aus wissenschaftlichen Forschungen angeführt worden. Zum Schluß kann man das System der Polizei als Hilfsbeamte des StAs nicht weigern: weil es in Japan weder Voruntersuchung noch amerikanische *preliminary examination* gibt, ist es möglich, daß die Ermittlung der Polizei entschlußig für die Beschuldigten ist. Und der StA ist allerdings ein Filter der Ermittlung, aber nach dem Weltkrieg II übergeht das Befugnis der Ermittlung in der erstlinigen Bedeutung vom StA zur Polizei. ⁽⁴⁵⁾

Anmerkungen

- (1) Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, 11 Auflage, C. H. Beck, München 1972, S. 43 : Th. Kleinknecht, H. Müllen, L. Reitbergen, etc. : KMR, Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichts-Verfassungs-u. Ordnungs-Widrigkeitengesetz, 6 Auflage, Band 1, Fachverlag Dr. N. Stoytscheff-Darmstadt, 1966 S. 552, StPO 160(2) op. cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, S. 40. ff.
- (2) op. cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht. S. 48, Drews. Wacke : Allgemeines Polizeirecht, -ORDNUNGSRECHT-Der Länder und des Bundes, CARL HEYMANNS VERLAG KG BERLIN. KÖLN. MÜNCHEN. BONN, 1961, S. 112. ff. cf. á M. Louis HUGUENY : PROBLÈMES CONTEMPORAINS DE PROCÉDURE PÉNALE, PARIS, SIREY, 1964, p. 150, pp. 157~158, art. 59, al. 3, C.P.P. 56á, 60, 74, 68, 72, al. 5, 63, 65, C.P.P. Dr. Jürgen Baumann : Grundbegriff und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, O. Prof. an der Universität Tübingen 2. überarbeitete Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart Berlin Köln Mainz, 1972, S. 74, 79, 80, StPO. 160, art. 41, al 2, art. 19, 27, 29 C.P.P., Pierre BOUZAT Président de l'Association Internationale de droit pénal et Jean PINATEL Inspecteur général de l'Administration Président de la Commission Scientifique et Secrétaire général honoraire de la Société Internationale de criminologie : TRAITÉ DE DROIT PÉNAL ET DE CRIMINOLOGIE, Tome II Procédure Pénale. Régime des mineurs. *Domaine des lois pénales dans le temps et dans l'espace* par Pierre Bouzat, Deuxieme Edition Paris, LIBRARIE DALLOZ 11, rue Soufflot, PARIS V^e, 1970, pp. 1034~1036.
- (3) Volkmar Götz : Allgemeines Polizei-Und Ordnungsrecht mit Fällen, Zweite Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht, 2. Auflage, 1973, S.159. ff., art. 12, 13, 224 et S.72, al. 5, C.P.P. Gaston STEFFANI et Georges LEVASSEUR, Professeur a 1 Universite de Droit, d Economie et de Sciences sociales de Paris : PRECIÉS DALLOZ, DROIT PENAL GENERAL ET PROCEDUER PENALE, TOME II, PROCEDURE PENALE, NEUVIEME EDITION, DALLOZ, rue Soufflot, 75240, PARIS CEDEX 05, 1975, pp.264~265.
- (4) op. cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht. S.40, §144 GVG.

- (5) op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht. S.43.
- (6) Dr. Christian Bertel : Grundriss des Österreichischen Strafprozeßrechts S. 48 ff. Viel geehrter Univ. Prof. Hans Walder (Kriminalisch-prozeßische Seminalität, Juristische Fakultät, Universität Bern), 7. Dez. 1973.
- (7) op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht. S.43 ff., StPO § 160(2).
- (8) op.cit. KMR Kommentar Band 1, S.515, StPO § 152(1).
- (9) StPO § 152(2).
- (10) StPO § 160(1).
- (11) op.cit. Dr. Christian Bertel : Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts, S.48.
- (12) Art.8, Code d'instruction criminelle (1808~1811. 1. 1) mit Hilfe von Prof. Toshio Sawanobori, Universität Kokugakuin, Tokyo, Japan, er hielt die Rede über die vergleichende Rechtsgesellschaft in der Universität Kyushu, Japan, am 15. Mai 1976, in den er erwähnten Satz aussprach.
- (13) op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht. S48.
op.cit. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei-und Ordnungsrecht, S.130.
- (14) op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, S.46.
- (15) op.cit. Jürgen Baumann : Grundbegriff und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, S.73
- (16) ibid. Jürgen Baumann : Grundbegriff und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, S.73.
- (17) ibid. Jürgen Baumann : Grundbegriff und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, S.73.
- (17') Art.12 C.P.P., cf. Art 15, Art 16 c.p.p.
- (18) Mit Hilfe von Prof. Dr. Rikizo Uchida, Juristische Fakultät, Universität Kokugakuin, Tokyo, Japan. Er hielt die Rede über die vergleichende Rechtsgesellschaft in der Universität Kyushu, am 15. Mai 1976, in den er den erwähnten Satz aussprach.
- (19) ibid. Mit Hilfe von Prof. Dr. Rikizo Uchida.
- (20) op.cit. Jürgen Baumann : Grundbegriff und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, S.80.
- (21) op.cit. Drews. Wacke S.112.
- (22) GVG § 152 (1) (2).
- (23) GZG § 152 (1) (2).
- (24) op.cit. Kern-Roxin S.46.
- (25) § 36 (2), 189 StPO, op.cit. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei und Ordnungsrecht S.130.
- (25') §161 StPO, op.cit. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei und Ordnungsrecht S.130.
- (26) ibid. Vol kmar Götz : Allgemeines Polizei und Ordnungsrecht S.130.
- (27) ibid. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei und Ordnungsrecht S.130.
- (28) ibid. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei-und Ordnungsrecht S.130, cf. op.cit. Drews Wacke :

- Allgemeines Polizeirecht, S.551 Hans. J. Wolf : Verwaltungsrecht II 3. Auflage Juristische Kurz-Lehrbücher, Verlag C.H. Beck München 1970, S. 432 ff.
- (29) op.cit. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei-und Ordnungsrecht, S.159.
- (30) op.cit. Volkmar Götz : Allgemeines Polizei-und Ordnungsrecht, S.160.
- (31) ibid. Volkmar Götz, S.160.
- (32) Mit Hilfe von Prof. Seiji Saito, Juristische Fakultät, Universität Seikei, Tokyo, Japan. Erhielt die Rede über die vergleichende Rechtsgesellschaft in der Universität Kyushu, am 15. Mai 1976, in dem er den erwähnten Satz aussprach.
- (33) Bundesministerium der Justiz, 25, 6, 1971 "Der Vorläufige Entwurf des Strafverfahrensrechts" viel geehrter Dr. Römer (Kriminalisch-prozeßische Seminalität, Juristische Fakultät, Universität Heidelberg), Nov., 1973.
- (34) op.cit. Dr. Christian Bertel : Grundriß des Österreichischen Strafprozeßrechts, S.99.ff., Klaus Manße : Die Gerichtliche Voruntersuchung in Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz, Potsdam, 1966, S.51, Viel geehrter Univ. Assistent Dr. Frank Hoepfel, Livitpold Laesser (Univ. Prof. Dr. Nowakowski Institut für Kriminalwissenschaften des Rechts und Staats-wissenschaftlichen Fakultät, Universität Innsbruck, Dez., 1973).
- (35) M.Cherriff Bassiouni : Criminal Law And Its Processes (The Law of Public Order), Charles C Thomas. Publisher, Springfield, Illinois, U.S.A., 1969, p.425, Frank W. Miller : PROSECUTION (The Decision to Charge a Suspect with a Crime), LITTLE, BROWN AND COMPANY, BOSTON 1969 TORONTO, 1970, p.35, p.83, M.L.FREDLAND : Cases and Materials on Criminal Law and Procedure, Third Edition, University of Toronto Press, 1972, pp.475~81, mit Hilfe von A.O. Prof. Makoto Mitsui, Juristische Fakultät, Universität Kobe, Japan. Er hielt die Rede über die vergleichende Rechts-gesellschaft in der Universität Kyushu, am 15 Mai 1976, in dem er den erwähnten Satz ausspach.
- (36) op.cit. Frank W. Miller : PROSECUTION (The Decision to Charge a Suspect with a Crime), p.83.
- (37) op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, S.49.
- (38) a.a. O., Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, S.49.
op.cit. Kern-Roxin : Strafverfahrensrecht, S.43, 46.
- (39) op.cit. Pierre BOUZAT et Jean PINATEL : TRAITÉ DE DROIT PÉNAL ET DE CRIMINOLOGIE, Tome II Procédure Pénale. Régime des mineurs. Domaine des lois pénales dans le temps et dans l'espace Par Pierre BOUZAT, p.1034, pp.1035~1036.
- (40) op.cit. Pierre BOUZAT : TRAITÉ DE DROIT PÉNAL ET CRIMINOLOGIE, Tom II p.1035,

op.cit. Gaston STEFANI et Georges LEVASSEUR : *PRECIS DALLOZ, DROIT PENAL GENERAL ET PROCEDURE PENALE, Tome II, PROCEDURE PENALE, NEUVIEME EDITION, pp.264~265.*

(41) Das Wort bedeutet Gnade oder Berufung.

(42) op.cit. Pierre BOUZAT : *TRAITE DE DROIT PENAL ET DE CRIMINOLOGIE, pp.1037~1038.*

(43) op.cit. Pierre BOUZAT et Jean Pinalat : *Tome II Procédure Pénale. Régime des mineurs. Domaine des lois Pénales dans le temps et dans l'espace Par dure Pénale. Régime des mineurs. Domaine des lois Pénales dans le temps et dans l'espace Par Pierre BOUZAT, p.1034, 1036.*

(44) op.cit. Volkmar Götz : *Allgemeines Polizei-Und Ordnungsrecht, S.130.*

(45) Seit Langer Zeit zerbricht sich der Verfasser über ein Problem in Japan den Kopf. Der Trieb danach zwingt der Verfasser, folgendermassen von dem Problem zu handeln :

Über die Polizei als Hilfsbeamte des StAs gibt es in Japan Präfekturpolizei, deren Spitze der Vorsitzende des staatlichen Sicherheitsausschusses (Staatsminister) ist, und die verschiedenen Besonderpolizeien, die zu jedem Ministerium oder (dem gemeinnützigen Unternehmen Körperschaft) gehören. D.h. Narkoseaufseher, Immigration-wächter, Postverwaltung, Arbeitsnormkontrollleur, Gefängniswärter, Verteidigungspolizeiamt, Marinsicherheitsamter, Bahnpolizist usw. Der Verfasser behauptet, daß es sehr irrational ist, für jedes Ministerium seine Polizei zu haben. Denn Japan ist kein Bundesstaat und hat nur bereits ein Herrschaftsgebiet. Daher fürchtet man sich davor, daß die Besonderpolizei, die nicht völlig vom einheitlichen Aufsichtsbehörde kontrolliert wurde, die Ermittlung in Unordnung bringt und infolgedessen ins persönliche Grundrecht eingreift. Glücklicherweise ist jetzt der StA der Herr der Ermittlung. Soweit der StA der Herr der Ermittlung ist, kann er seine Aufgabe als Filter der Ermittlung vollenden, das persönliche Recht schützen als das Vertreter des Gemeinwohls. Aber die unkonzentrierte Ermittlung kann wahrscheinlich die Position des StAs als Verteidiger der Gerechtigkeit hindern. Es ist nach dem Weltkrieg II, wenn solche verschiedene Besonderpolizeien in Japan auftreten, unter U.S.A.s Einfluß. Die Verhältnisse in der Straftat werden auch jetzt anders als damalige Bedingungen. Die Besonderpolizei, ausgenommen Verteidigungspolizeiamt, soll in Ordnung gebracht werden wie in Frankreich. Und Eisenbahnpolizei, soll besonders absolut abgeschaffen worden sein. Denn japanische Eisenbahnpolizei gehört nicht zum Verkehrsministerium, sondern zur japanischen Staatsbahn (das gemeinnützige Unternehmen Körperschaft). Weil japanische Staatsbahn-obgleich sie kein Handelsfirma auf dem Zivilrecht oder auf dem Handelsrecht ist-noch ein Kaufmann auf dem Handelsrecht ist, ist die Bahnpolizei auch ein

Handeldsiener. Tatsächlich sind die Eisenbahnpolizisten keine Beamten des Verkehrsministeriums. Daher hat sie keinen Amtstitel. Auf der Ermittlung fügrt sie der Verkehrminister folglich Aufsicht. Wegen der Beziehung ist das japanische System ganz anders als in BRD. Um es zu sagen, das ist sehr einseitig, denn das Faktum, daß der Verteidiger der juristischen Person Verdächtigen (Fahrgast) festnimmt, bedeutet die einartige Privatprosekution. In Japan wurde keine Privatprosekution anerkannt. Wenn dieses Eisenbahnpolizeisystem fortduert, soll amerikanischer "Grand jury" oder britische Privatprosecution gebilligt werden. Das Faktum, daß Frankreich, Österreich diese Besonderpolizei nicht bemerkt, gibt uns ein gutes Beispiel. Letzlen Endes betrachtet der Verfasser, daß sich das System, durch das Polizeibeamter oben Polizeikommissar, das Erfahrungen von drei Jahren hat (gleichfalls Besonderpolizeiamter) zum Amtsstaatsanwalt nicht bekehren kann, wünschenswert sein. Denn es ist erwünscht, daß der StA allerlei artigen Polizeien unabhängig von allen Verwaltungsorganen (Polizeiorgan) anweisen kann, und zwar beträgt die Justiz-Prüfung, die Graduierte der Juristischer Fakultät Gegenstände sind, die lauter 1.6 Konkurrenzprozent. Mit der Tatsache, daß die Personen, die, die Jurisprudenz aufrichtig normal und alltäglich studieren, mit der Position als StA oder Richter ausgestattet werden, müß man bei uns BRD, Frankreich, Österreich und die Schweiz als Vorbilder nachahmen.

Résume

1. Les procédures pénale dans le Japon antérieur sont tout à fait identique à les systèmes de la France et la Allemagne.
2. Le corps principal d'investigations criminelles dans la France et la République fédérale d'Allemagne est le procureur du magistrat. Le procureur du magistrat de la France et de la République fédérale d'Allemagne a le droit de commandement d'enquête criminelle sur le service de la police.
3. Les procureur ne sont pas les partis, donc ils peuvent presenter preuves favorable à les accusés comme las representations de l'intérêts public, à cet égard elles sont tout à fait identique.
4. Il est fâcheu que les instructions de procès soient abolié dans la République fédérale d'Allemagne. Mais, c'est heureux que celas existent dans la France et la Autriche pour le avantage du accusé.
5. Les systèmes de la procédure pénale dans le Japon qui appartient au droit continent, spécialement a subi l'influence de droit pour la procédure pénale de la France sont disraisonnablement déformé par l'influence des États-Unis.
 - (1) Le corps principal d'investigations criminelles a passe du procureur à la police.
 - (2) L'instruction de procès est aboli.

(3) En même temps le Japon ne remarqua pas le "preliminary examination" dans les États-Unis. Pour cette raison, le investigation de la police influence sur la accusation ou le refus de la mise en accusation.

6. Donc, pour la forme futur, je insiste.

(1) Le procureur doit être le corps principal d'investigations criminelles et la représentation de l'intérêt public.

(2) Le procureur doit être indépendant de tout le pouvoir politique.

(3) À simplifier la relation du commandement sur la police judiciaire comme la assistance par le procureur, les policiers particuliers en la forme des États-Unis doivent être abolié autant que possible, apprenant la France. Spécialement la Sûreté à le Chemin de fer de l'État doit être aboli, à cause que "private prosecution" n'est pas reconnu.

Donc, les systèmes de la procédure pénale sur la relation le procureur et la police judiciaire du Japon doivent revenir à la forme dans la France ou la Allemagne.

